Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2109-01	Termin 25.06.2012	Rat der Stadt
Beschlussvorlage			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
14.06.2012	Haupt- und Finanzausschuss	V		
20.06.2012	Planungsausschuss	V		
21.06.2012	Umweltausschuss	V		
25.06.2012	Rat der Stadt	B		

Beratungsgegenstand

Zweckverband Grüne Hauptstadt Ruhr
Verabschiedung der Zweckverbandssatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt

ermächtigt die Verwaltung, zur Bildung des Freiverbandes „Zweckverband Grüne Hauptstadt Ruhr“ den anliegenden Entwurf (**Anlage 1**) als Zweckverbandssatzung zu vereinbaren.

Bereichsleiter Bereich 2-2 Bereich Umweltschutz	Dezernat 2 Bürgerservice, öffentliche Ordnung, Umwelt, Sport	Dezernat 5 Planen, Bauen, Wohnen	Kämmerer	Oberbürgermeister
gez. Czichy 31.05.2012	gez. Motschull 01.06.2012	gez. Klunk 31.05.2012	gez. Tsalastras 01.06.2012	gez. Wehling 01.06.2012

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:
Anhörung (A)	Zustimmung (Z)		
Kenntnisnahme (K)	Ablehnung (A)	Ja oder nein	Personalrat []
Vorberatung (V)	Änderung (Ä)		
Beschlussfassung (B)	Anhörung vollzogen (AV)		Gleichstellungsstelle []
	Kenntnisnahme (K)		

Für den Zeitpunkt nach Vereinbarung der Satzung und deren Genehmigung bestellt der Rat der Stadt Oberhausen gemäß § 50 Abs. 4 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW / § 35 Abs. 4 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 KreisO NRW entweder durch

a) Annahme eines einheitlichen Wahlvorschlages oder

b) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl

die folgenden Personen als Mitglieder für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes:

Mitglieder:	Stellvertretende Mitglieder:
1. Herr Oberbürgermeister Klaus Wehling	1.
2.	2.
3.	3.

Dieser Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Finanzaufsicht. Mögliche Beschlüsse im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes (HSP) 2012 und mögliche Vorgaben der Bezirksregierung können zu einer Änderung führen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2109-01	Termin 25.06.2012	Rat der Stadt

Bezug

B/15/2108-01 Beschlussvorlage zur Beteiligung der Stadt Oberhausen am EU-Wettbewerb „Grüne Hauptstadt Europas / European Green Capital 2015“ für die Ratssitzung am 25.06.2012

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine []

ja [X] siehe Begründung

b) Sonstige

Begründung

Die Städte und Kreise der Metropole Ruhr streben eine gemeinsame Bewerbung um die EU-Auszeichnung „Grüne Hauptstadt Europas / European Green Capital“ für das Jahr 2015 an. Die Stadt Oberhausen hat dazu mit gesonderter Vorlage einen entsprechenden Beschluss zur Teilnahme an dem Wettbewerb gefasst.

Nach intensivem Austausch mit der EU-Kommission und eingeholter juristischer Beratung ist ein Modell entwickelt worden, das als einziges die favorisierte Form der gemeinsamen Bewerbung der Metropole Ruhr ermöglicht. Dazu notwendig ist die Gründung eines Zweckverbandes. In ähnlicher Form ist seinerzeit auch die gemeinsame Bewerbung der weiteren Region Rhein-Ruhr für die Olympischen Spiele 2012 durchgeführt worden. Angelehnt an dieses Modell würde im Falle des Titelgewinns eine Gesellschaft gegründet, die das operative Geschäft durchführt.

Um die notwendigen Schritte zur Gründung des Zweckverbandes rechtzeitig zur Bewerbungsfrist abschließen zu können, sind gleichlautende Beschlüsse bis Anfang Juli 2012 zu fassen. Anderenfalls könnten die notwendigen Arbeiten für das Abstimmungs- und Genehmigungsverfahren, Veröffentlichung der Satzung und Sitzung der Verbandsversammlung bis Anfang Oktober 2012 nicht fristgerecht abgeschlossen werden.

Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes lehnt sich unter Beachtung der Vorgaben des § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) an die für den Regionalverband Ruhr (RVR) getroffene Regelungen (Einwohnerzahl) an. Damit wird die von der EU-Kommission genannte Rahmenbedingung, dass die Zusammensetzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes die politischen Verhältnisse in den Räten und Kreistagen möglichst 1:1 widerspiegeln soll, erfüllt.

Analog zur Verbandsversammlung des RVR erhält die Stadt Oberhausen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes drei Mandate, wovon eines gemäß § 15 Abs. 2 GkG durch Herrn Oberbürgermeister Wehling wahrgenommen wird. Die anderen Vertreter/innen der Stadt Oberhausen werden vom Rat aus Mitgliedern des Rates oder aus den Dienstkräften der Verwaltung ausgewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

Die Geschäftsführung für den Zweckverband wird aus dem Kernteam der Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen und des Regionalverbands Ruhr wahrgenommen.

Die Gründung des Zweckverbandes erfolgt nur bei einer Zulässigkeit der Bewerbung der Metropole Ruhr.

Kosten / Finanzierung

Die Kosten werden hier nachrichtlich dargelegt. Der Beschluss über die Kosten und Finanzierung erfolgt mit der zur selben Sitzung vorgelegten Beschlussvorlage B/15/2108-01. Die Kosten fallen also nur ein Mal an.

Sachkosten:

Im Jahr 2012 sind für die Fortsetzung der Arbeiten und die Erstellung der formalen Bewerbung Kosten von rund 30.000 Euro kalkuliert worden.

Falls in 2013 die Finalrunde erreicht werden sollte, ist mit Kosten von etwa 100.000 Euro zu rechnen

Diese Kosten sollen durch den zu gründenden Zweckverband über eine von den Verbandsmitgliedern zu erhebende Umlage im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder gedeckt werden **(Anlage 2)**.

Somit ergeben sich nach der bisherigen Kalkulation folgende Kosten je nach Größe der Stadt / des Kreises:

2012	700 Euro - 3.700 Euro	gesamt: 30.000 Euro	(u. a. Sachkosten für erweitertes Kernteam in der ersten Bewerbungsphase)
2013	2.300 Euro - 12.200 Euro	gesamt: 100.000 Euro	(falls Erreichen der Final-runde: Agenturkosten für Präsentation in Brüssel)

Die Aufschlüsselung ist auch den als **Anlagen 3 und 4** beigefügten Entwürfen der Haushaltssatzungen für den zu gründenden Zweckverband zu entnehmen.

Für die Stadt Oberhausen ergeben sich danach voraussichtlich folgende Belastungen:

1.241,58 Euro im Jahr 2012
4.138,58 Euro im Jahr 2013.

Aus Frankfurt als Finalistenstadt für den Wettbewerb 2014 ist bekannt, dass im Vorfeld weder in der Bewerbung noch in der Finalrunde in Brüssel eine Aussage zu dem geplanten Budget erforderlich ist. Insofern sind weder derzeit noch im weiteren Verfahren finanzielle Verpflichtungen einzugehen; auch für den Fall des Titelgewinns besteht Gestaltungsfreiheit in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten, was das Programm angeht.

Die in der o. g. Vorlage genannten Kosten aus Hamburg für das Jahr 2011 sind keine Pflicht, nur eine Orientierung. Letztlich wären die Gestaltung des Programms und damit auch der Kostenumfang an das dann bereitstehende Budget anzupassen.

Personalkosten:

Es entstehen keine Kosten durch zusätzliches Personal.
Die vorbereitenden Arbeiten werden bis Juni 2012 wie bisher durch ein Kernteam mit fünf Personen aus bestehendem Personal erbracht (Städte Bochum, Dortmund, Essen, Bottrop, RVR).

Während der Bewerbungsphase von Juni bis Oktober 2012 soll dieses Kernteam auf maximal 10 Personen aus bestehendem Personal der Städte durch Intensivierung bei den bisher Beteiligten aufgestockt werden.

Anlagen

Anlage 1: Satzung des „Zweckverbandes Grüne Hauptstadt Ruhr“ (Entwurf)
Anlage 2: Umlage Kosten Zweckverband
Anlage 3: Haushaltsplan-Entwurf für das Haushaltsjahr 2012
Anlage 4: Haushaltsplan-Entwurf für das Haushaltsjahr 2013

Satzung des
„ Zweckverbandes Grüne Hauptstadt Ruhr“
(E n t w u r f)

Präambel

Im Rahmen der Bewerbung der Metropole Ruhr als „Grüne Hauptstadt Europas“ (European Green Capital) wird nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) ein Zweckverband (als Freiverband i.S. von § 4 Abs. 1 S.1 GkG) gegründet, der die Bewerbung vorbereitet und im Falle einer positiven Entscheidung der EU-Kommission Aufgaben der Zweckverbandsmitglieder auf den Gebieten des Bewerbungsverfahrens und der Prozesssteuerung übernehmen soll.

Satzung

(in der Fassung vom tt.mm.jjjj

§ 1 Name, Sitz und Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Grüne Hauptstadt Ruhr“.

(2) Verbandsmitglieder sind die Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Kreis Recklinghausen, der Kreis Unna und der Kreis Wesel.

(3) Sitz des Verbandes ist Essen

§ 2 Aufgaben

(1) Der Zweckverband bereitet seine Teilnahme am Wettbewerb um den Titel „Grüne Hauptstadt Europas“ im Jahr 2015 oder später vor.

(2) Er nimmt für die Verbandsmitglieder insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Die Erörterung und Beschlussfassung über gemeinsame umweltpolitische Leitlinien,
- die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für eine Bewerbung
- die Organisation des Wettbewerbsbeitrags
- die Entscheidung über Art und Umfang der Umsetzung der in den Wettbewerb eingebrachten Umweltschutzaktivitäten und Projekte
- das Controlling der Fortentwicklungen der Umweltsituation in den Städten und Kreisen auf den Themenfeldern der EU-Wettbewerbsausschreibung
- die Evaluation der in den Wettbewerb eingebrachten Maßnahmen des Umweltschutzes nach Maßgabe der EU-Wettbewerbskriterien

(3) Der Zweckverband kann zur Erledigung seiner Aufgaben Unternehmen in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform gründen, sich daran beteiligen oder die Erledigung von Aufgaben durch Vertrag auf Dritte übertragen.

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher.

§ 4 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus von den Verbandsmitgliedern durch deren Vertretungskörperschaft zu entsendenden Vertreterinnen bzw. Vertretern. Auf jedes Verbandsmitglied entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 80.000 eine Vertreterin bzw. ein Vertreter. Für jede weitere 80.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 40.000 ist je eine weitere Vertreterin bzw. ein weiterer Vertreter zu entsenden. Maßgeblich sind die Bevölkerungszahlen, die 18 Monate vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht sind (§ 78 KWahlO NRW); für die konstituierende Sitzung sind die Einwohnerzahlen zum 30.06.2007 zugrunde zu legen. Sofern mehr als 1 Vertreterin oder Vertreter zu bestellen sind, müssen die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bzw. die Landrätin oder der Landrat oder ein von diesen vorgeschlagener Bediensteter des Verbandsmitglieds dazu gehören. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu benennen. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der jeweiligen Vertretungskörperschaft in die Verbandsversammlung entsandt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus.

(2) Die jeweilige RVR-Direktorin oder der jeweilige RVR-Direktor bzw. im Falle der Verhinderung ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

(3) Aus der Mitte der Verbandsversammlung werden eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender und ein/e Stellvertreter/in gewählt.

(4)Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit diese nicht nach lit. e) als Geschäfte der laufenden Verwaltung der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen. Zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören insbesondere:

a) Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers;
b) Verabschiedung der Haushaltssatzung;
c) Beschluss über den Jahresabschluss;
d) Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers;
e) Festlegung der Kriterien für das, was als laufendes Geschäft des Zweckverbandes anzusehen ist;
f) Entscheidung über den Abschluss von Verträgen mit grundsätzlicher Bedeutung;
g) Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
h) Änderung der Verbandssatzung;
i) Beitritt und Ausscheiden neuer Verbandsmitglieder;
j) Auflösung des Zweckverbandes,
k) Beschluss zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes.

(5) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um über die Haushaltssatzung, den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers zu beschließen. Bei Bedarf kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende weitere Verbandsversammlungen einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung muss eine weitere Versammlung abgehalten werden. Zu den Sitzungsterminen ist mit einer 14-tägigen Frist schriftlich einzuladen. In eiligen und unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die Einladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden. Zu der ersten, konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes lädt der Oberbürgermeister der Stadt Essen ein. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, soweit die anwesenden Mitglieder wenigstens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahlen erreichen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

(6) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von der/dem Vorsitzenden der Versammlung und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie den Zweckverbandsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Sitzungsende zu übersenden ist.

§ 5 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und den Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeistern bzw. Landrätinnen oder Landräten der Verbandsmitglieder. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Verbandsausschuss berät und beschließt über alle nicht der Verbandsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten; Geschäfte der laufenden Verwaltung, die der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen, sind von der Beschlussfassung ausgenommen.
Der Verbandsausschuss hat insbesondere

a) die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Ausführung zu begleiten,
b) die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,
c) Umweltschutzaktivitäten der Verbandsmitglieder aufeinander abzustimmen und zu koordinieren.

§ 6 Verbandsvorsteher/in

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeister bzw. Landrätinnen bzw. Landräten der Verbandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher werden durch ihre Vertreterin bzw. Vertreter im Hauptamt vertreten. Verliert die gewählte Person ihr Hauptamt, so verliert sie auch ihre Funktion innerhalb des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Sie/ er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen – mit Ausnahme der laufenden Geschäfte – der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder einer bzw. einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Bediensteten des Zweckverbandes oder eines Mitglieds der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 bis 4 GO NRW entsprechend.

§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Haushaltswirtschaft

(1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.

(2) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt NRW.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit Zuschüsse und sonstige Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlage wird nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder bemessen.

(2) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass die Verbandsmitglieder eine Anschubfinanzierung zu leisten haben, die mit den späteren Umlagen verrechnet werden kann.

(3) Die Umlage ist für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Sollen weitere Mitglieder in den Zweckverband aufgenommen werden, kann deren finanzielle Verpflichtung Gegenstand einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit dem Zweckverband sein.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die *Bezirksregierung Düsseldorf*[1] als Aufsichtsbehörde macht die Verbandssatzung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Die Verbandsmitglieder weisen in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

(2) Die übrigen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in gleicher Weise.

§ 11 Entstehung des Zweckverbandes

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 10.

§ 12 Änderung der Verbandssatzung und der Verbandsaufgaben sowie Auflösung des Zweckverbandes

(1) Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

(2) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

(3) Die Änderung der Verbandssatzung und der Verbandsaufgaben sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Für die Änderung der Verbandssatzung sind § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und § 11 GkG NRW entsprechend anzuwenden.

§ 13 Geltung der gesetzlichen Vorschriften

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des GkG NRW und der GO NRW.

[1] Grundsätzlich wäre beim einem Sitz des ZV in Essen die Bezirksregierung in Düsseldorf die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde; aufgrund der Beteiligung von Kommunen auch aus anderen Regierungsbezirken kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass das Land eine andere Behörde als Aufsichtsbehörde bestimmt.

Kommune	Einwohner* Stand: 31.12.2010	Umlage	
		2012	2013
Bochum	374.737	2.182,80 €	7.276,01 €
Bottrop	116.771	680,18 €	2.267,26 €
Dortmund	580.444	3.381,03 €	11.270,09 €
Duisburg	489.559	2.851,63 €	9.505,43 €
Essen	574.635	3.347,19 €	11.157,30 €
Gelsenkirchen	257.981	1.502,71 €	5.009,04 €
Hagen	188.529	1.098,16 €	3.660,54 €
Hamm	181.783	1.058,87 €	3.529,56 €
Herne	164.762	959,72 €	3.199,07 €
Mülheim an der Ruhr	167.344	974,76 €	3.249,20 €
Oberhausen	212.945	1.240,38 €	4.134,61 €
Ennepe-Ruhr-Kreis	331.575	1.931,39 €	6.437,97 €
Kreis Recklinghausen	628.817	3.662,79 €	12.209,30 €
Kreis Unna	411.806	2.398,73 €	7.995,76 €
Kreis Wesel	468.619	2.729,66 €	9.098,86 €
GESAMT	**5.150.307**	**30.000,00 €**	**100.000,00 €**

*Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31.12.2010, Quelle: IT NRW

ENTWURF

Zweckverband
Grüne Hauptstadt Ruhr

Haushaltsplan-Entwurf
für das
Haushaltsjahr
2012

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Zweckverbandes Grüne Hauptstadt Ruhr
für das Haushaltsjahr 2012

aufgrund des *§§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10. 1997 (GV. NW. 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.2009 (GV. NRW. S.298), der §§ 41 Abs. 1 h) und 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7. 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685)* und der §§ 8 und 9 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Grüne Hauptstadt Ruhr am tt.mm.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Zahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	30.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	30.000 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	30.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	30.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit von	0 €

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 €.
festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt

§ 4
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 5
Verbandsumlage

(1) Die Umlage gemäß § 9 der Zweckverbandssatzung wird auf 30.000 € festgesetzt

(2) Die Umlage nach Absatz 1 wird von den Zweckverbandsmitgliedern im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Zweckverbandsmitglieder auf der Grundlage der vom Land NRW (IT NRW) veröffentlichte Statistik über die Einwohnerzahlen zum 31. 12. 2010 wie folgt erhoben:

Umlage anteilig nach Einwohnern	
Bochum	2.182,80 €
Bottrop	680,18 €
Dortmund	3.381,03 €
Duisburg	2.851,63 €
Essen	3.347,19 €
Gelsenkirchen	1.502,71 €
Hagen	1.098,16 €
Hamm	1.058,87 €
Herne	959,72 €
Mülheim an der Ruhr	974,76 €
Oberhausen	1.240,38 €
Ennepe-Ruhr-Kreis	1.931,39 €
Kreis Recklinghausen	3.662,79 €
Kreis Unna	2.398,73 €
Kreis Wesel	2.729,66 €
	30.000,00 €

(3) Die einzelnen Umlagebeträge werden zum 31.07.2012 fällig.

(4) Umlagebeträge, die nicht fristgerecht beim Zweckverband eingehen, sind mit 2 v. H. über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

ENTWURF

Zweckverband
Grüne Hauptstadt Ruhr

Haushaltsplan-Entwurf
für das
Haushaltsjahr
2013

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Zweckverbandes Grüne Hauptstadt Ruhr
für das Haushaltsjahr 2013

aufgrund des *§§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10. 1997 (GV. NW. 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.2009 (GV. NRW. S.298), der §§ 41 Abs. 1 h) und 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7. 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685)* und der §§ 8 und 9 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Grüne Hauptstadt Ruhr am tt.mm.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Zahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	100.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	100.000 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	100.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	100.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit von	0 €

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 €.
festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt

§ 4
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5
Verbandsumlage

(1) Die Umlage gemäß § 9 der Zweckverbandssatzung wird auf 100.000 € festgesetzt

(2) Die Umlage nach Absatz 1 wird von den Zweckverbandsmitgliedern im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Zweckverbandsmitglieder auf der Grundlage der vom Land NRW (IT NRW) veröffentlichte Statistik über die Einwohnerzahlen zum 31.12.2010 wie folgt erhoben:

Umlage anteilig nach Einwohnern	
Bochum	7.276,01 €
Bottrop	2.267,26 €
Dortmund	11.270,09 €
Duisburg	9.505,43 €
Essen	11.157,30 €
Gelsenkirchen	5.009,04 €
Hagen	3.660,54 €
Hamm	3.529,56 €
Herne	3.199,07 €
Mülheim an der Ruhr	3.249,20 €
Oberhausen	4.134,61 €
Ennepe-Ruhr-Kreis	6.437,97 €
Kreis Recklinghausen	12.209,30 €
Kreis Unna	7.995,76 €
Kreis Wesel	9.098,86 €
	100.000,00 €

(3) Die einzelnen Umlagebeträge werden wie folgt fällig:
zum 31.01.2013: 10 %
zum 30.04.2013: Restbetrag.

(4) Umlagebeträge, die nicht fristgerecht beim Zweckverband eingehen, sind mit 2 v. H. über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.